



Angehörigenbonus für pflegende Angehörige

Stand: März 2026

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: März 2026, 1. Auflage

Titelbild: istockphoto/Pornpak Khunatorn

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhalt

Vorwort	2
Was sind die Voraussetzungen für den Angehörigenbonus	3
Wie bekomme ich den Angehörigenbonus	4
Wie hoch ist der Angehörigenbonus	5
Wer ist naher*nahe Angehörige*r	6
Was bedeutet Pflege in häuslicher Umgebung	7
Was bedeutet überwiegende Pflege	7
Was ist das Netto-Einkommen	8
Wann erfolgt die Auszahlung	10
Welche Meldevorschriften sind zu beachten	10
Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige	11
Persönliche Beratung durch das Kompetenzzentrum	
„Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“	11
Kontaktadresse	12
Finanzielle Unterstützungsangebote durch das Sozialministeriumservice	
Zuwendungen zur Ersatzpflege	13
Pflegekarenz und Pflegeteilzeit für Pflegepersonen	13
Familienhospizkarenz und Familienhospizteilzeit	13
Zuwendungen zu Pflegekursen	14
Kontaktadresse	14

Vorwort

Die Betreuung von pflegebedürftigen Familienmitgliedern erfolgt häufig daheim.

Das ermöglicht vielen Personen, auch im Alter und bei schwerer Krankheit in vertrauter Umgebung zu bleiben.

Auch Sie widmen sich der Pflege eines*einer nahen Angehörigen?

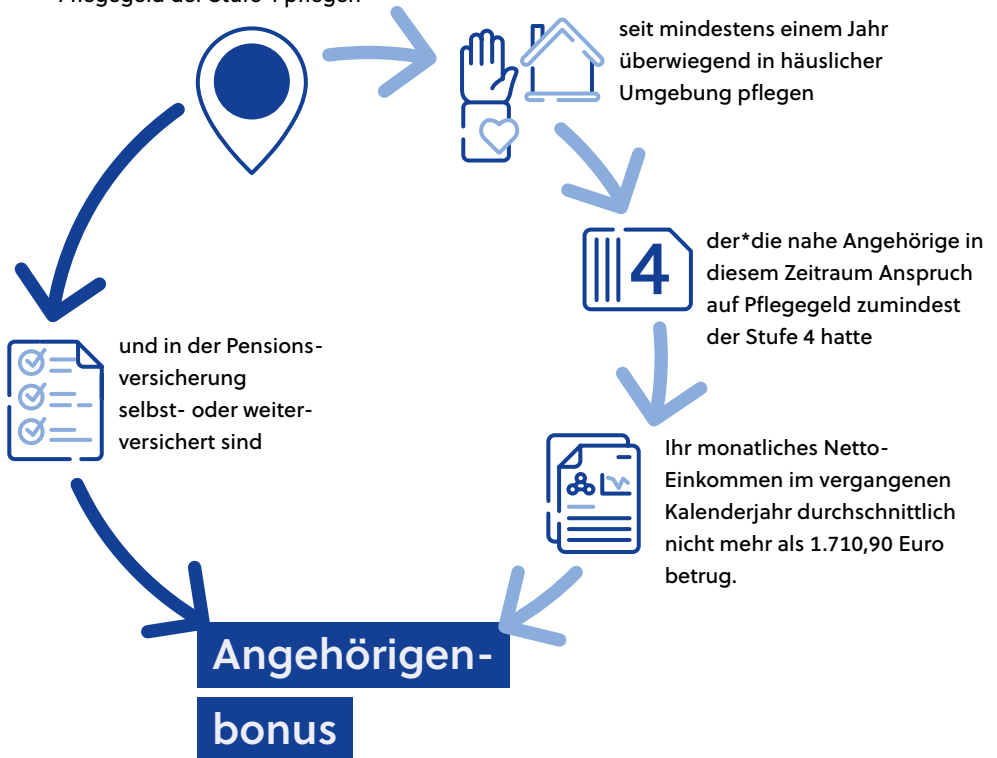
Mit dem Angehörigenbonus hat der Gesetzgeber eine weitere Möglichkeit zur finanziellen Unterstützung für die Pflege in der Familie geschaffen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, welche Voraussetzungen es für den Angehörigenbonus gibt, wie hoch er ist und wann er ausgezahlt wird.

Was sind die Voraussetzungen für den Angehörigenbonus

Anspruch auf den Angehörigenbonus haben Sie, wenn

Sie eine*n nahe*n Angehörige*n mit Anspruch auf zumindest Pflegegeld der Stufe 4 pflegen



Wie bekomme ich den Angehörigenbonus

Sie haben eine Selbst- bzw. Weiterversicherung in der Pensionsversicherung wegen der Pflege eines*einer nahen Angehörigen oder eines behinderten Kindes:

Dann erhalten Sie den Angehörigenbonus automatisch ohne Antragstellung von dem Pensionsversicherungsträger ausbezahlt, bei dem Sie selbst- oder weiterversichert sind.

Sie haben keine Selbst- bzw. Weiterversicherung in der Pensionsversicherung wegen der Pflege eines*einer nahen Angehörigen oder eines behinderten Kindes:

Dann stellen Sie bitte den Antrag bei jenem Pensionsversicherungsträger, von dem Ihr naher Angehöriger das Pflegegeld erhält.

Nähere Informationen zum Thema Selbst- bzw. Weiterversicherung in der Pensionsversicherung finden Sie im Internet auf der Website der Pensionsversicherungsträger:

Pensionsversicherungsanstalt	www.pv.at
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen	www.svs.at
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau	www.bvaeb.at

Wie hoch ist der Angehörigenbonus

Der Angehörigenbonus wird monatlich in Höhe von 134,30 Euro ausgezahlt. Vom Angehörigenbonus wird kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen. Der Angehörigenbonus ist steuerfrei, unpfändbar und wird z. B. nicht auf die Ausgleichszulage, auf Hinterbliebenenleistungen oder die Mindestsicherung angerechnet.

Wer ist naher*nahe Angehörige*r

Als naher*nahe Angehörige gelten

- » der*die Ehegatt*in
- » der*die eingetragene Partner*in
- » der*die Lebensgefährt*in
- » Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder sowie weitere Personen, die mit der zu pflegenden Person in gerader Linie verwandt sind
- » Wahl-, Stief- und Pflegekinder
- » Wahl-, Stief- und Pflegeeltern
- » Geschwister, Neffe, Nichte, Onkel, Tante, Cousin, Cousine sowie weitere Personen, die bis zum vierten Grad in der Seitenlinie verwandt sind
- » Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Schwager, Schwägerin sowie weitere verschwägte Personen in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum vierten Grad. Verschwägert sind Personen, die durch Heirat oder eingetragene Partnerschaft mit jemandem verwandt sind.
- » eine mit dem*der Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm*ihr im gemeinsamen Haushalt lebt und ihm*ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein*e im gemeinsamen Haushalt lebende*r arbeitsfähige*r Ehepartner*in oder eingetragene*r Partner*in nicht vorhanden ist.

Was bedeutet Pflege in häuslicher Umgebung

Darunter ist die Versorgung der zu pflegenden Person daheim, im familiären Umfeld zu verstehen.

Bei vorübergehenden stationären Aufenthalten (z. B. Krankenhausaufenthalt, Übergangspflege, Anschlussheilverfahren) oder Aufenthalten in Tageseinrichtungen bleibt der Anspruch auf den Angehörigenbonus unverändert aufrecht. Das gilt auch, wenn Sie als pflegende Person z. B. aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes oder Urlaubes die Pflege vorübergehend nicht wahrnehmen können.

Was bedeutet überwiegende Pflege

Von überwiegender Pflege spricht man, wenn ein*e nahe*r Angehörige*r die Pflege zum größten Teil erbringt.

Die Inanspruchnahme sozialer Dienste (z. B. Hilfswerk, Caritas, Rotes Kreuz, Volkshilfe) ist grundsätzlich kein Hindernis für den Anspruch auf den Angehörigenbonus.

Was ist das Netto-Einkommen

Für die Prüfung des durchschnittlichen monatlichen Netto-Einkommens ist grundsätzlich das Kalenderjahr vor der Antragstellung heranzuziehen. Dieses darf nicht mehr als 1.710,90 Euro betragen.

Als Einkommen gelten z. B.:

- » Erwerbseinkommen im In- und Ausland
- » (wiederkehrende) Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung
- » (wiederkehrende) Geldleistungen aufgrund von Pensionsregelungen für Dienstverhältnisse zu öffentlich-rechtlichen Dienstgebern
- » außerordentliche Versorgungsbezüge, Administrativpensionen und Überbrückungszahlungen auf Grund von Sozialplänen
- » Bezüge aus ausländischen Versicherungs- oder Versorgungssystemen

Vom gesamten Jahres-Bruttoeinkommen sind die Sozialversicherungsbeiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung und die Lohnsteuer oder Einkommensteuer in Abzug zu bringen. Als durchschnittliches monatliches Netto-Einkommen gilt ein Zwölftel des so ermittelten Betrages, auch dann, wenn im maßgeblichen Kalenderjahr nicht durchgehend ein Einkommen bezogen wurde.

Nicht als Einkommen gelten z. B.:

- » Ausgleichszulage
- » Pflegegeld
- » Kinderzuschuss
- » Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- » Einkünfte aus Kapitalvermögen
- » Leistungen vom Sozialministeriumservice
- » Leistungen von Pensionskassen
- » Pensionen privater Dienstgeber
- » Kinderbetreuungsgeld
- » Beihilfen
- » Einkommen der zu pflegenden Person



© istockphoto.com/LumiNola

Für die Prüfung des durchschnittlichen monatlichen Netto-Einkommens ist grundsätzlich das Kalenderjahr vor der Antragstellung heranzuziehen

Wann erfolgt die Auszahlung

Der Angehörigenbonus wird monatlich im Nachhinein ausgezahlt.

Der Angehörigenbonus gebührt pro zu pflegender Person nur einmal. Auch wenn Sie mehrere Personen gleichzeitig pflegen, können Sie den Angehörigenbonus nur einmal erhalten.

Welche Meldevorschriften sind zu beachten

Ab der Antragstellung bzw. während der Auszahlung des Angehörigenbonus sind alle Änderungen, die den Bezug bzw. die Fortzahlung des Angehörigenbonus betreffen, innerhalb von vier Wochen zu melden.

Inbesondere ist zu melden:

- » eine Namensänderung
- » ein Wohnsitzwechsel (wenn auch nur vorübergehend)
- » jede Änderung des Einkommens der*des pflegenden Angehörigen
- » den Beginn sowie das Ende der Selbst- oder Weiterversicherung für Zeiten der Pflege eines*einer nahen Angehörigen
- » das Ende der Pflege in häuslicher Umgebung
- » die Aufnahme der zu pflegenden Person in ein Pflegeheim

Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige

Pflege ist eine körperlich, emotional und psychisch anspruchsvolle Aufgabe.

Folgende Angebote und Leistungen können zu Ihrer Unterstützung beitragen:

Persönliche Beratung durch das Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“

Das Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ bietet folgende kostenlose Beratungen an:

Angehörigengespräche durch Psycholog*innen bei psychischen Belastungen. Das Angehörigengespräch ist vertraulich und kann je nach Wunsch entweder zu Hause, an einem anderen Ort, telefonisch oder online durchgeführt werden. Bei Bedarf sind bis zu zehn Termine möglich.

Beratung rund um das Thema Pflege sowie praktische Pflegetipps in Form eines Hausbesuches durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen.

Sie möchten das Angehörigengespräch und/oder einen Hausbesuch durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson in Anspruch nehmen?

Dann vereinbaren Sie einen Termin!

Kontaktadresse

Kompetenzzentrum Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege

Telefon: 050 808 2087

E-Mail: angehoerigengespraech@svqspg.at

wunschhausbesuch@svqspg.at

Finanzielle Unterstützungsangebote durch das Sozialministeriumservice

Zuwendungen zur Ersatzpflege

Wenn Sie wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Gründen (mindestens eine Woche bzw. vier Tage durchgehend) an der Erbringung der Pflege verhindert sind, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Zuwendung in Anspruch nehmen.

Pflegekarenz und Pflegezeit für Pflegepersonen

Personen, die eine*n nahe*n Angehörige*n betreuen, können unter bestimmten Voraussetzungen Pflegekarenz oder Pflegezeit für eine bestimmte Dauer mit ihrem*ihrer Dienstgeber*in vereinbaren bzw. in Anspruch nehmen.

Für die Dauer der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit gebührt Pflegekarenzgeld.

Familienhospizkarenz und Familienhospizzeit

Personen, die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines*einer nahen Angehörigen eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, kann auf Antrag ein Vorschuss zumindest in Höhe der Pflegegeldstufe 3 bereits während des Pflegegeldverfahrens geleistet werden. Auch kann das Pflegegeld (der Vorschuss) direkt an die Pflegeperson ausbezahlt werden. Diese Möglichkeiten bestehen auch, wenn Sie im gemeinsamen Haushalt lebende, schwerst erkrankte Kinder begleiten.

Für die Dauer der Familienhospizkarenz bzw. Familienhospizzeit gebührt Pflegekarenzgeld.

Zuwendungen zu Pflegekursen

Personen, die eine*n nahe*n Angehörige*n betreuen, können unter bestimmten Voraussetzungen jährlich eine finanzielle Unterstützung erhalten, wenn sie an Kursen zur Wissensvermittlung im Bereich Pflege und Betreuung teilnehmen und dabei Kosten entstanden sind.

Für die Auszahlung der finanziellen Zuwendungen wenden Sie sich bitte an das Sozialministeriumservice.

Kontaktadresse

Sozialministerium / Service für Bürgerinnen und Bürger

Stubenring 1, 1010 Wien

Telefon: 0800 201 611

Internet: → www.sozialministerium.at oder → www.pflege.gv.at

[illegible]

Meine

Notizen

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

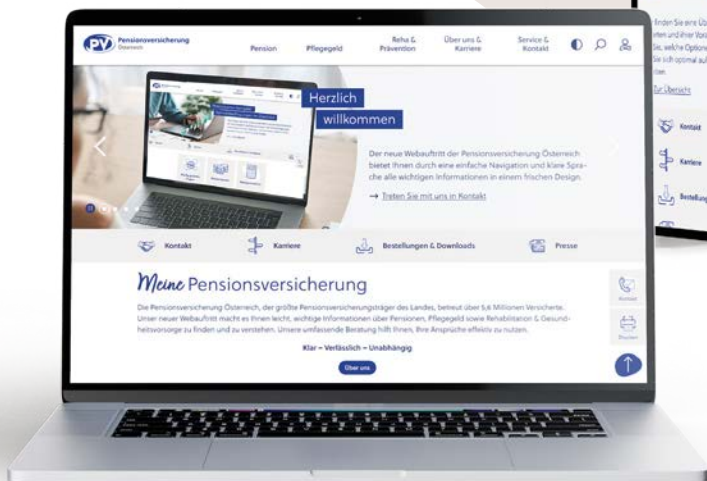
Unsere Website

Besuchen Sie unsere Website für Informationen rund um Pensionen, Rehabilitation sowie Pflegegeld und entdecken Sie unser umfassendes Serviceangebot.



Alle Informationen:

www.pv.at



Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeitende der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter → www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf → www.pv.at.